

Satzung für den SC Achmer 1957 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- Der am 27.02.1957 in Achmer gegründete Sportverein führt den Namen „SC Achmer 1957 e.V.“. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Osnabrück Land und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Bramsche. Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 506 beim Amtsgericht Bersenbrück eingetragen.
- Der SC Achmer e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. An Mitglieder kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins eine angemessene Aufwandsvergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben nach § 3 Nr. 26, Nr. 26a und Nr. 26b EStG gezahlt werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

- Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
- Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 6 Maßregelungen

- Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
 - c. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§7 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn :
 - a. der Vorstand dies beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen.
- Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrzahl von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, und mindestens 4
aber max. 6 Stellvertretern,
 - b. erweiterter Vorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a.) und den
Abteilungsleitern.

- Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter sind nur mit einem 2. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
- Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Zu den festen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen des erweiterten Vorstandes
 - b. die Bewilligung von Ausgaben
 - c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.
- Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. An Mitglieder des Vorstandes kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins eine angemessene Aufwandsvergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben nach § 3 Nr. 26, Nr.26a und Nr. 26b EStG gezahlt werden.
- Vereinsmitglieder, die mindestens 10 Jahre Vorsitzende des Vereins gewesen sind, können in der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Es kann immer nur eine Person zurzeit den Titel des Ehrenvorsitzenden führen. Der Ehrenvorsitzende darf kein Amt im geschäftsführenden Vorstand ausüben. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§10 Ausschüsse

- Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder berufen werden.
- Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden einberufen.

§11 Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gegründet.
- Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes sind die Abteilungen im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Eine sich daraus ergebende Kassenführung ist eine Nebenkasse des Vereins, für die die ausschließliche Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes gegeben ist. Der geschäftsführende Vorstand kann für Einzelfälle, wie auch für bestimmte Zeitabschnitte seine Rechte bezüglich der Nebenkasse übertragen.

§ 12 Protokolle

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstände und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

§13 Wahlen

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ist über verschiedene Wahlvorschläge abzustimmen erfolgt grundsätzlich geheime Wahl. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§14

Kassenprüfung

- Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 3 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des kassenführenden Vorstandsmitgliedes.

§ 15

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, an die Stadt Bramsche mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. zur Förderung des Sports) verwendet werden darf.

§ 16 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.10.2013 beschlossen
- Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
- Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Bramsche, den 25.10.2013

1. Vorsitzender